

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XL. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Gifhorn am 28.06.13

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
- - -		
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	Vergnügungssteuersatzung	373
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung	378
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2013	378
SAMTGEMEINDE BROME	7. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung	380
Flecken Brome	Haushaltssatzung 2013	381
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	33. Flächennutzungsplanänderung	383
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2013	383
Gemeinde Wasbüttel	Bebauungsplan „Bauerbruch mit örtlicher Bauvorschrift“, zugl. Ortskern 1. Änderung	385

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse	1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010	386
-------------------	------------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH - - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Wesendorf	Verwaltungskostensatzung mit Gebührentarif	386
--------------------	---	-----

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Vergnügungssteuersatzung  
der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung vom 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Gifhorn erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung verwendet wird.

**§ 2  
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgerät aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

### **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 Euro angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## **§ 6 Steuersätze**

(1) Bei der Spielgerätsteuer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| b) sonstigen Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 30,00 Euro  |
| c) Musikautomaten  | 15,00 Euro  |
| d) PC-Bildschirmplätzen  | 15,00 Euro  |

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

## **§ 8 Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät nach den von der Stadt Gifhorn vorgeschriebenen Vordrucken unterschrieben einzureichen.

(2) Die Stadt Gifhorn setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Gifhorn die Steuer ebenfalls durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 10 Fälligkeit**

Ein durch Steuerbescheid festgesetzter Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 11 Anzeigepflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

### **§ 12 Steueraufsicht**

(1) Die Stadt Gifhorn ist zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen berechtigt, die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Gifhorn behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO vor.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Gifhorn unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, welche für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Gifhorn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Gifhorn erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 11 Absatz 1 und 2 die Inbetriebnahme von Spielgeräten bzw. Veränderungen des Gerätebestands nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum Tag der Verkündung dieser Satzung wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Vergnügungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gifhorn am 18.06.2001, zum 01.01.2002 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Gifhorn, 17. Juni 2013

Stadt Gifhorn

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

(L. S.)

## Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 27.06.2013 den Bebauungsplan „Ortskern“ mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 27.06.2013

Schulze  
Bürgermeister

(L. S.)

---

I.

### Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 08.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.332.300 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.496.000 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 394 dieses Amtsblattes

2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.297.300 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.389.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	250.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.297.300 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.639.300 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Osloß, den 08.05.2013

Dürkop  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2013 bis einschl. 09.-07.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, 20.06.2013

Dürkop  
Bürgermeister

**7. Satzung zur Änderung der  
Kindertagesstättengebührensatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und dem § 6 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Nummer „4) Tariftabelle“ der Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

**Anlage 1**

**4) Tariftabelle ab dem 01.08.2013**

<u>Gebührenstufe</u>								
			1	2	3	4	5	6
			< 20.000 €	< 30.000 €	< 40.000 €	< 50.000 €	< 60.000 €	ab 60.000 €
			%					
				11,0	33,0	50,0	61,0	72,0
<b>Kindergarten</b>	4 Std. V		<b>102</b>	114	136	153	165	176
	4 Std. N	80,0	82	91	109	123	132	141
	8 Std. G	V+N	184	205	245	276	297	317
Früh / Mittag / Spät - Dienst	0,5 Std.	12,5	13	15	17	19	21	22
<b>Spielgruppe</b>	4 Std.	20,0	21	23	27	31	33	35
	6 Std.	30,0	31	34	41	46	50	53
<b>10er - ServiceGutschein</b>	5 Std.	6,25						11
<b>Krippe</b>	4 Std. V	125,0	128	143	170	191	206	220
	8 Std. G	225,0	230	257	306	344	371	396
	Früh / Mittag / Spät - Dienst	0,5 Std.	15,6	16	18	21	24	26
<b>GtGS-Anschlussbetreuung</b>	incl. FB N		136	mind.	5	max.	20	
<b>Ferienbetreuung (FB)</b>	allein je FB		219	mind.	12			

GtGS Anschlussbetreuung und Ferienbetreuungsleistungen: Mo-Do 15.00-17.00 Uhr, Fr 12.45-17.00 Uhr incl. Ferien, oder Paket 1: 2 Wochen Herbstferien, 1 Woche Osterferien, oder Paket 2: 3 Wochen Sommerferien jeweils von 8.00-16.00 Uhr

GtGS Frühbetreuung (vor Schulbeginn an GtGS) wird gemäß Gebühr „Staffel 1“, „unter 20.000 Euro“, „Kindergarten“, „FrühDienst“, je 0,5 Std. abgerechnet (derzeit 13 Euro).

(nötige Anmeldungen je GtGrundschule: 5 für die Zeit Mo-Do 15.00-17.00 Uhr+Frühdienst u. Fr 12:45-17.00 Uhr, 12 für Ferienbetreuung)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 7. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättengebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Brome, 29.05.2013

Peckmann  
Allgemeine Vertreterin des  
Samtgemeindebürgermeisters

---

I.

**Haushaltssatzung**

**des Flecken Brome für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Brome in der Sitzung am 16.05.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.516.400,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.516.400,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.368.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.169.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	417.500,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	464.400,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	43.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.785.700,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.678.200,00 EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 195.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 789.400,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 370 v. H. |

**§ 6**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Brome, den 16.05.2013

Flecken Brome

Borchert  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.06.2013 unter dem AZ 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis einschl. 09.07.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Brome, 17.06.2013

Borchert  
Bürgermeister

---

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 der Samtgemeinde Isenbüttel**

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 18.04.2013 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 ist dem Landkreis Gifhorn am 22.04.2013 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.05.2013, Az.: 8/6121-02/60/33, mit einer Auflage genehmigt.

#### **Auflage:**

Der Stand (Monat/Jahr) ist auf den Planungsunterlagen zu ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 befindet sich im Westen der bebauten Ortslage von Wasbüttel, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.<sup>2</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Isenbüttel, 10.6.2013

Samtgemeinde Isenbüttel

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 395 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.506.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.506.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.394.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.147.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	358.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.533.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.533.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
------------------	-----------

Calberlah, den 18.06.2013

Gese  
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07. bis einschl. 09.07.2013 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 25.07.2013

Gese  
Bürgermeister

---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan "Bauerbruch mit örtlicher Bauvorschrift", zugl. Ortskern 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Wasbüttel hat in seiner Sitzung am 11.04.2013 den Bebauungsplan „Bauerbruch mit örtlicher Bauvorschrift“, zugl. Ortskern 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Westen der bebauten Ortslage von Wasbüttel, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.<sup>3</sup>

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Wasbüttel, Mittelstr. 1 - Alte Schule - in 38553 Wasbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05374 66352 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wasbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 396 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wasbüttel, 10.06.2013

Gemeinde Wasbüttel

Lau  
Bürgermeister

(L. S.)

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hillerse zum 01.01.2010**

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 04.03.2013 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.07.2013 bis einschließlich 09.07.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen, Kämmereiamt, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hillerse, 18.06.2013

Montzka  
Gemeindedirektor

---

### **Satzung der Gemeinde Wesendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10  
Anwendung des Niedersächsischen  
Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 11.12.2001 außer Kraft.

Wesendorf, den 19.06.2013

Penshorn  
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Wesendorf vom 01.07.2013

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
<b>1.</b>	<b>Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	Andere Vervielfältigungen	
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4 (je Seite) 1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
1.3	im Format DIN A 3 (je Seite) das Doppelte der Gebühren zu 1.1.3	
	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00

<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 – 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	25,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. Ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzügl. je angefangene Seite	2,00
<b>4.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	jedoch mind.	3,00
<b>5.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00
<b>6.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00 – 520,00
<b>7.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	12,00 – 30,00

<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000,-- Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,-- Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
<b>10.</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>11.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>12.</b>	<b>Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>13.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
13.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
13.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
<b>14.</b>	<b>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes</b>	10,00 – 200,00
<b>15.</b>	<b>Archiv</b>	
15.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 30,00
15.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
15.2.1	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.1 erhoben werden	

15.3	Benutzung des Archivs	
15.3.1	für einen Tag	10,00
15.3.2	für eine Woche	25,00
15.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00
<b>16.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 – 750,00

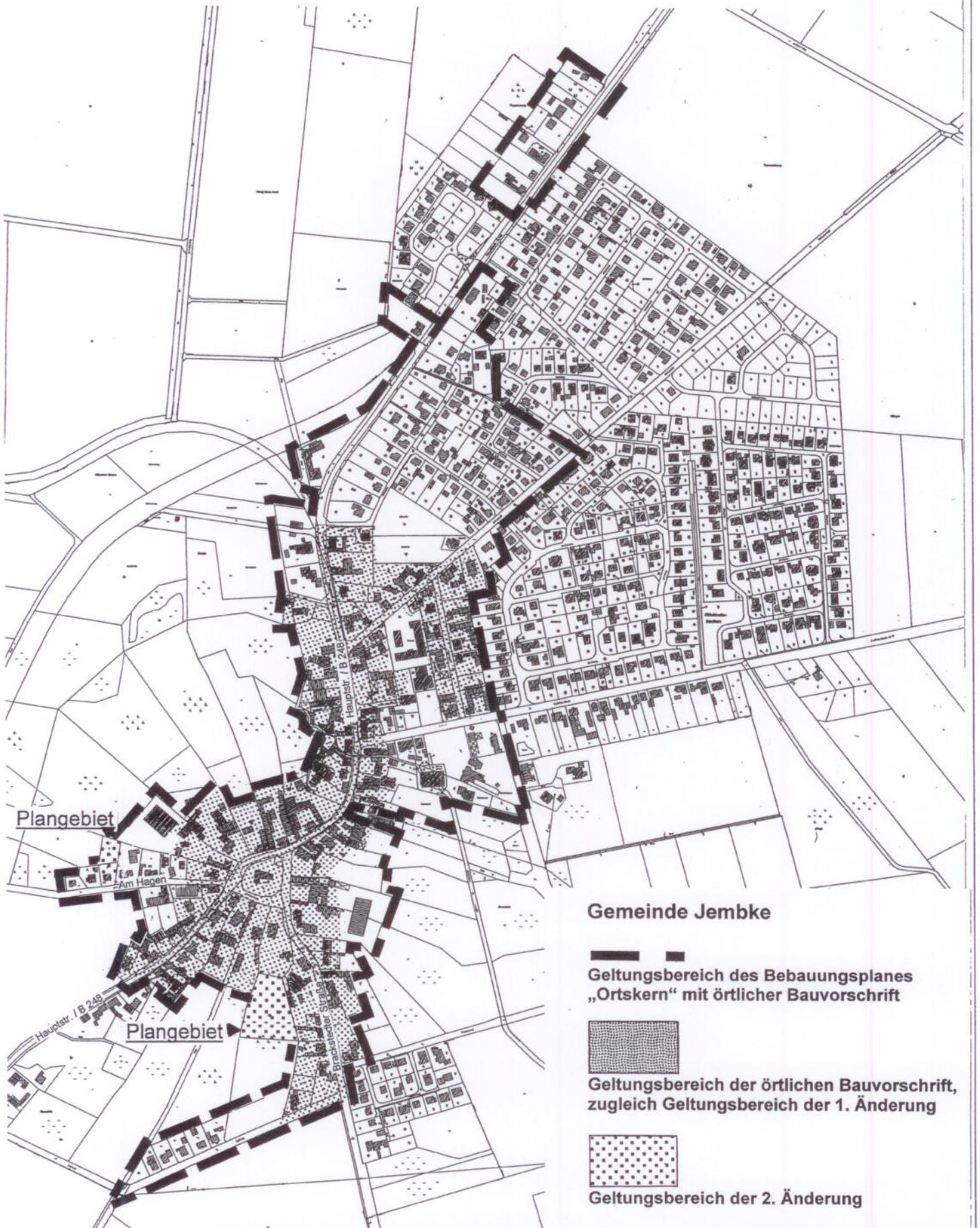
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Gebietsabgrenzung**

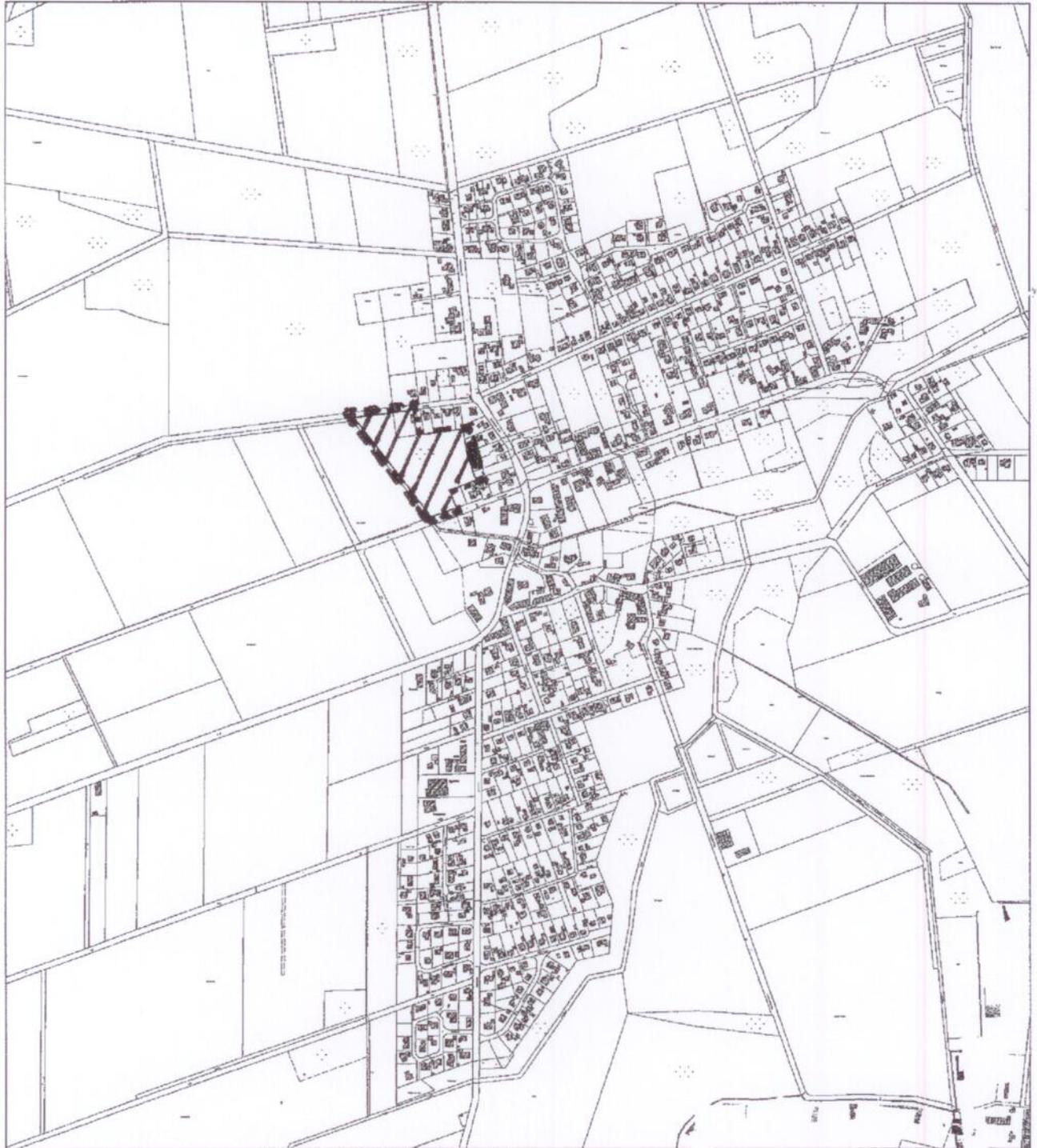


Samtgemeinde Isenbüttel  
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan  
**33. Änderung**



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Westen  
der bebauten Ortslage Wasbüttel, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



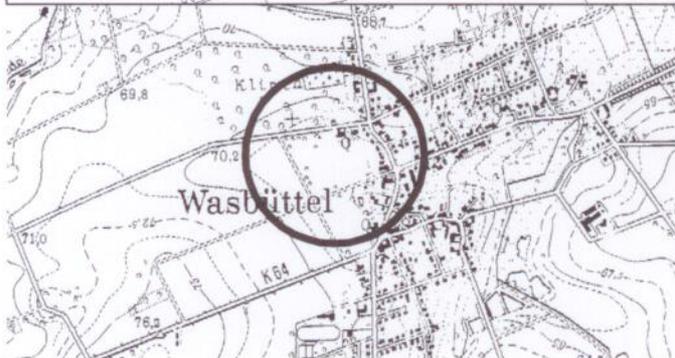
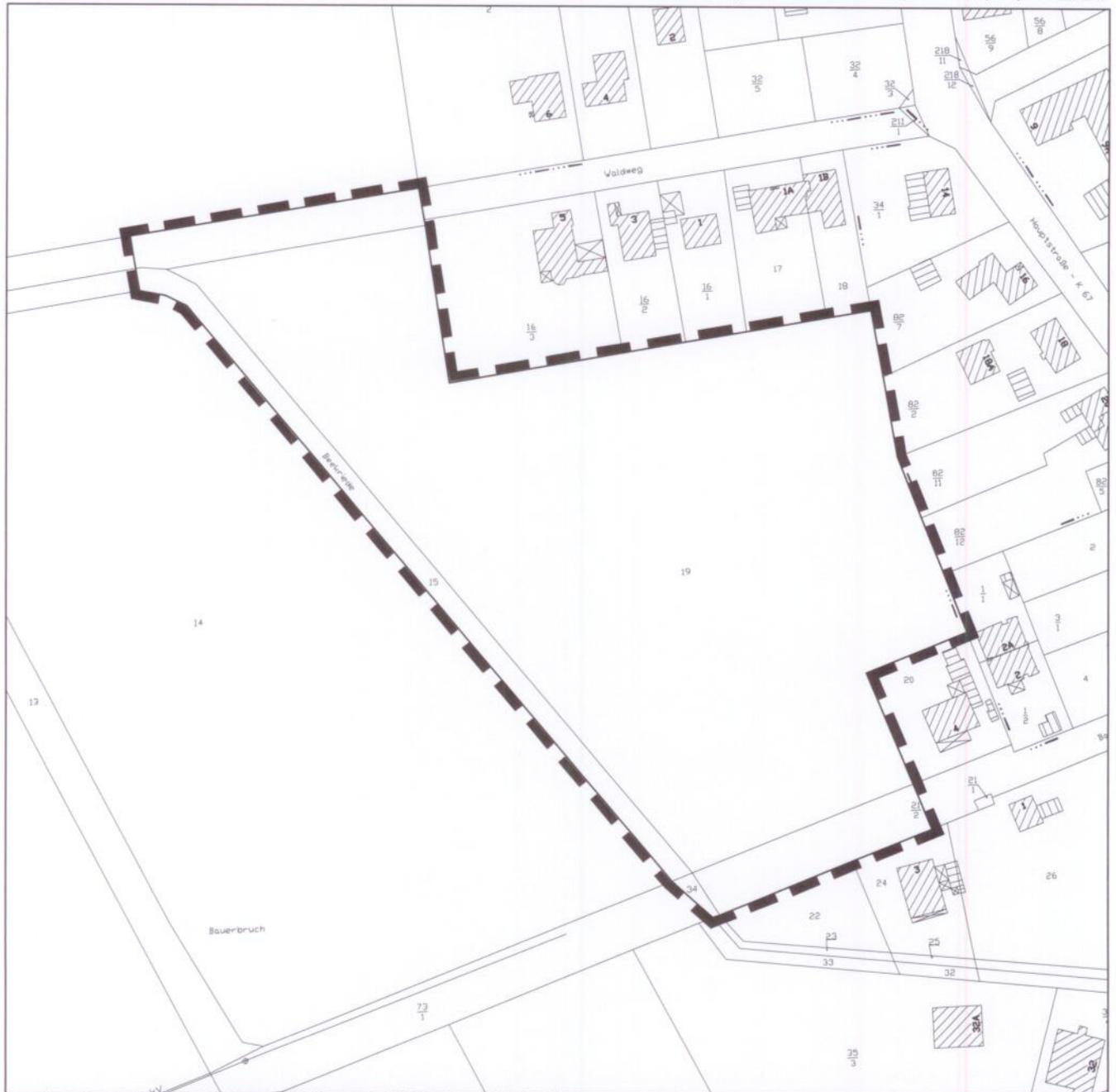
Bebauungsplan  
**Bauerbruch**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Wasbüttel, im Bereich Beekriede, Waldweg, Hauptstraße - K67, Bauerbruch, wie dargestellt.